

- (2) Der Fachbereichsrat Informatik entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Zulassungsantrags. Der Dekan/ die Dekanin teilt dem Bewerber/ der Bewerberin die Annahme oder Ablehnung schriftlich mit. Bei der Annahme werden der bestellte Betreuer/ die bestellte Betreuerin und ggf. die zur Verfügung gestellten Ressourcen genannt. Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen.
- (3) Der Antrag ist abzulehnen, wenn keine ausreichende fachlich kompetente Betreuung der Dissertation gesichert ist oder wenn die als unverzichtbar eingestuften Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (4) Im Falle der Annahme ist der Bewerber/ die Bewerberin Doktorand/ Doktorandin des Fachbereichs Informatik. Er/ sie erwirbt hierdurch weder Anspruch auf Einschreibung als Student/ Studentin der Universität Oldenburg noch auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens.
- (5) Für die Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist es nicht erforderlich, als Doktorand/ Doktorandin zugelassen zu sein.

## § 5

## Betreuung

- (1) Im Falle der Annahme als Doktorand/ Doktorandin bestellt der Fachbereichsrat Informatik einen Professor/ eine Professorin oder ein habilitiertes Mitglied des Fachbereichs, der/ die/ das für das Arbeitsthema fachlich kompetent ist, zum Betreuer/ zur Betreuerin.
- (2) Bei der Bestellung des Betreuers/ der Betreuerin soll dem Vorschlag des Doktoranden/ der Doktorandin entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
- (3) Die Betreuung erstreckt sich auf eine fachliche und methodische Beratung des Doktoranden/ der Doktorandin. Ziel der Betreuung ist die Anfertigung einer Dissertation durch den Doktoranden/ die Doktorandin. Der Betreuer/ die Betreuerin überprüft den Fortgang dieser Arbeit und ggf. die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.
- (4) Bevor der Doktorand/ die Doktorandin Teile seiner/ ihrer geplanten Dissertation veröffentlicht, sollte eine Rücksprache mit dem Betreuer/ der Betreuerin erfolgen.

## § 6

## Beendigung des Doktorandenstatus

- (1) Der Status des Doktoranden/ der Doktorandin endet nach 3 Jahren. Er kann maximal zweimal um jeweils 2 Jahre auf begründeten Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin verlängert werden. Mit dem Abschluß eines Promotionsverfahrens in Informatik endet der Doktorandenstatus.
- (2) Der Dekan/ die Dekanin kann die Zulassung als Doktorand/ Doktorandin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zurücknehmen oder widerrufen.
- (3) Der Doktorand/ die Doktorandin kann seinen/ ihren Doktorandenstatus jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Dekan/ die Dekanin des Fachbereichs Informatik beenden.

## § 7

## Inkrafttreten

Die Doktorandenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg in Kraft.

Ordnung  
für die Betriebseinheit "Elektronenmikroskopie"

## § 1

## Aufgaben

Die Betriebseinheit Elektronenmikroskopie betreibt die Elektronenmikroskopie des Fachbereichs 7 (Biologie). Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Vorbereitung der Objekte, Mikrotomie, Filmentwicklung, Bedienung und Pflege der Geräte und des Zubehörs sowie die fachwissenschaftliche Betreuung der Nutzer.

## § 2

## Leitung

- (1) Die Leitung obliegt einem/einer in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis im Fachbereich 7 (Biologie) tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterin.
- (2) Der Leiter/Die Leiterin der Betriebseinheit wird auf Vorschlag des Fachbereichsrates des Fachbereichs 7 (Biologie) vom Präsidenten/von der Präsidentin bestellt.
- (3) Der Leiter/Die Leiterin entscheidet nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses und der Beschlüsse der Planungskommission gemäß § 3 Abs. 3, der der Betriebseinheit Elektronenmikroskopie zur Verfügung stehenden Mittel und der Benutzungsordnung über den Einsatz der laufenden Mittel, die Verwaltung von Geräten, die Nutzung der Arbeitsräume, die Reihenfolge bei der Auftragsbearbeitung und über den Einsatz der technischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Betriebseinheit. In Konfliktfällen entscheidet der Dekan/die Dekanin des Fachbereichs 7 (Biologie).

## § 3

## Verantwortung der Planungskommission

- (1) Der Fachbereich 7 (Biologie) bildet zur Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Betriebseinheit eine Kommission gemäß § 80 NHG (Planungskommission). Der Dekan/Die Dekanin des Fachbereichs 7 (Biologie) ist Mitglied und Vorsitzender/Vorsitzende dieser Kommission. Der Kommission gehören aus dem Fachbereich 7 drei weitere Professoren/Professorinnen, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine wissenschaftliche Mitarbeiterin, ein technischer Mitarbeiter/eine technische Mitarbeiterin sowie ein Student/eine Studentin an. Der Leiter/Die Leiterin der Betriebseinheit gehört der Kommission mit beratender Stimme an.
- (2) Die weiteren Mitglieder der Planungskommission werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 7 (Biologie) gewählt. Die Planungskommission bereitet den Vorschlag des Fachbereichsrates gemäß § 2 Abs. 2 vor.
- (3) Die Planungskommission entscheidet unter Berücksichtigung der Nutzungswünsche anderer Fachbereiche über die Prioritäten des Einsatzes der Betriebseinheit in Forschung und Lehre und bereitet die Entscheidungen, die Benutzungsordnung und die Personalplanung für die Betriebseinheit vor.

## § 4

## Versammlung der Betriebseinheit

- (1) Die Versammlung der in der Betriebseinheit tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen kommt mindestens einmal im Semester zusammen und ist darüber hinaus vom Leiter/von der Leiterin der Betriebseinheit auf Antrag eines Drittels der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Betriebseinheit einzuberufen.

- (2) Die Versammlung berät über die Betriebsplanung der Betriebseinheit, die Art und Weise ihrer Durchführung sowie andere grundlegende Angelegenheiten der Betriebseinheit; sie kann Empfehlungen an den Leiter/die Leiterin der Betriebseinheit aussprechen.

## § 5

## Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.